Veröffentlichung auf der Internetseite der FH Kiel 4. April 2022

Satzung der Fachhochschule Kiel zur Errichtung eines Ausschusses zur Durchführung des Studiengangs Pflege an der Fachhochschule Kiel Vom 4. April 2022

Aufgrund von §§ 21 Absatz 1 Nummer 2, 110 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 102), wird nach Einvernehmen des Hochschulrats vom 31. März 2022, Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel am 31. März 2022 und Zustimmung des Ministeriums vom 4. April 2022 folgende Satzung zur Einrichtung eines Ausschusses für die Durchführung des Studiengangs Pflege beschlossen:

§ 1 Etablierung eines Ausschusses zur Durchführung des Studiengangs Pflege

- (1) An der Fachhochschule Kiel soll ein Studiengang Pflege eingeführt werden. Dieser soll unabhängig von den bestehenden Fachbereichen durchgeführt werden und zu einem späteren Zeitpunkt an einem an der Hochschule zu gründenden Fachbereich Gesundheit angeboten werden, in den auch der Studiengang Physiotherapie und ggf. weitere Studiengänge integriert werden sollen. Um diesen Studiengang Pflege einzuführen, wird ein Ausschuss gegründet.
- (2) Der Ausschuss übernimmt, soweit sich aus der Struktur und dieser Satzung nichts anderes ergibt, die Aufgaben, die in einem Fachbereich dem Konvent obliegen. Er wird bei der Erfüllung der Aufgaben von anderen Stellen der Hochschule unterstützt. In Zweifelsfragen bestimmt das Präsidium die verantwortliche Stelle. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses gem. § 3 Absatz. 3 übernimmt entsprechend die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans.
- (3) Im Hinblick auf die Beteiligung aller Interessenvertretungen einschließlich der Personalvertretungen, gelten die Regelungen für Konvente entsprechend.

§ 2 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung, Struktur und Organisation des Studiengangs Pflege und ggf. weiterer neu eingeführter Studiengänge, die künftig dem Fachbereich Gesundheit zugeordnet werden sollen, bis dieser gegründet ist.
- (2) Der Ausschuss erstellt und beschließt die Prüfungsordnung für die in Absatz 1 genannten Studiengänge und ist zuständig für die jeweiligen Änderungen.
- (3) Der Ausschuss gewährleistet die Erfüllung der Prüfungsordnung.
- (4) Der Ausschuss erarbeitet Vorschläge für die Ernennung und Berufung von Professorinnen und Professoren; § 62 HSG bleibt unberührt.
- (5) Der Ausschuss ist zuständig für die Bildung eines Prüfungsausschusses.

(6) Der Ausschuss beschließt auf Basis der zugewiesenen Mittel über einen Budgetplan. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende im Rahmen des Budgetplanes. Die Mittel werden in einer eigenen Finanzstelle verwaltet.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1-4 HSG im Verhältnis 7:2:2:2 und der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule Kiel mit Antragsrecht und beratender Stimme.
- (2) Die professoralen Mitglieder des Ausschusses müssen fachlich auf dem Gebiet der Gesundheit oder Pflege ausgewiesen sein. Die übrigen Vertretungen sollen im Studiengang tätig, bzw. eingeschrieben sein oder es muss eine fachliche Nähe zu dem oder den angebotenen Studiengängen vorhanden sein. Die Mitglieder werden von dem Senat auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr
- von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Präsidium wird die Wahlgruppen vorab zu diesen Vorschlägen anhören und Vorschläge aus den Wahlgruppen in die Auswahl einbeziehen.
- (3) Der Ausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den professoralen Mitgliedern des Ausschusses.

§ 4 Praxisbeirat

- (1) Um den Studiengang zu etablieren und weiterzuentwickeln, wird ein Praxisbeirat etabliert. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - 1. Beratung, Begleitung und Bewertung der inhaltlichen (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs Pflege aus der Perspektive der Berufspraxis im Sinne der Qualitätssatzung der FH Kiel (Programmentwicklungsaufgaben)
 - 2. Berichtsaufgaben zu Entwicklungen im jeweiligen Praxisfeld
 - 3. Sicherung der Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis
- (2) Dem Beirat gehören folgende Personen an:
 - Klinikgeschäftsführung FEK Neumünster
 - Klinikgeschäftsführung Helios Klinikum Schleswig
 - Klinikgeschäftsführung Imland Klinik Rendsburg
 - Leitung Pflegefachschule Rendsburg
 - Leitung Pflegefachschule FEK Neumünster
 - Leitung Pflegefachschule Helios Klinikum Schleswig
 - Studiengangsleitung Master Pflegepädagogik (CAU)
 - Die oder der Vorstandsvorsitzende des 6K Klinikverbund Schleswig-Holstein
 - Zwei Professorinnen oder Professoren der FH Kiel
 - Eine Vertretung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren und eine Vertretung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die oder der Ausschussvorsitzende hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Mittelzuweisung und Aufgabenerfüllung

- (1) Das Präsidium weist dem Ausschuss im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen Sachmittel zur Bewirtschaftung zu.
- (2) Dem Studiengang wird ein Prüfungsamt, eine Geschäftsführung und ein Sekretariat zugeordnet. Der Ausschuss wählt einen Prüfungsausschuss, wobei auch Mitglieder anderer Fachbereiche wählbar sind.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Kiel, den 4. April 2022

Prof. Dr. Björn Christensen Präsident der Fachhochschule Kiel